Bundesagentur für Arbeit

Informationen zu den Monatsmeldelisten zur B-DKS-Ermittlung für Maßnahmen und Maßnahmebausteine der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Rechtsgrundlage § 181 Abs. 8 SGB III
Die fachkundige Stelle hat die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen zu erfassen und der Bundesagentur vorzulegen.

Empfehlung des Beirats: Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen nach § 181 Abs. 8 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) V01; Bekanntmachung am 20.09.2013
*Die fachkundigen Stellen melden **monatlich je eine Übersicht** über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zur Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze an die Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese vollständig ausgefüllten Listen werden von den fachkundigen Stellen **bis zum fünften Werktag des Folgemonats** in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format und auf dem von der BA bestimmten Kommunikationsweg eingereicht.*

1. Grundsätzliche Hinweise

➔ Die Monatsmeldeliste (MML) ist an folgendes Postfach der BA zu übersenden: Halle.042-OS@arbeitsagentur.de.

➔ Wenn keine Zulassungen in einem Monat erfolgt sind, ist **Fehlanzeige** an das o.a. Postfach zu melden.

➔ Als Vorlage ist nur die zur Verfügung gestellte MS-Office Excel-Liste zu nutzen.

2. Ausfüllhinweise

2.1 Zeilen:

Aus auswertungstechnischen Gründen muss der Tabellenkopf unverändert bleiben. Es dürfen daher bei den Zeilen 1 bis 5 keine zusätzlichen Zeilen eingefügt, verschoben oder gelöscht werden. **Ausnahme:** Die in roter Schrift ausgefüllte Beispielzeile in der Tabelle bitte löschen.

2.2 Spalten:

- Es dürfen keine Spalten eingefügt, verschoben, ausgeblendet, gelöscht oder andere Formatänderungen vorgenommen werden. Die Spaltenbezeichnung muss ebenfalls unverändert bleiben.
- Alle Spalten müssen vollständig ausgefüllt werden, mit Ausnahme der Spalten J, K und L; hier sind nur bei Bedarf Eintragungen vorzunehmen (siehe inhaltliche Hinweise).
- In der **Spalte J** ist bei den Änderungszulassungen das **Datum** einzutragen (siehe inhaltliche Hinweise).
- In der **Spalte K** ist bei erfolgter Kostenzustimmung gemäß § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III das **Datum** einzutragen.
- Der Name der FKS muss in **Spalte C, Zeile 3**, der Monat der Meldung muss in **Spalte G, Zeile 3** eingetragen werden. Der Monatsname ist in Worten, nicht in Ziffern einzutragen.
- In die **Spalte C** „Systematikposition“ ist immer die **5-stellige Systematikposition** laut Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 einzutragen. Bei **Maßnahmen bzw. Maßnahmebausteinen der Anlagen 1** (Schweiß- und Verbindungstechnik) **und 2** (Fahrzeugführung) der B-DKS-Tabelle sind zur eindeutigen Identifikation **diese 5-Steller** um die in der jeweiligen Anlage/B-DKS-Tabelle aufgeführten Buchstaben-/Ziffernkombinationen **zu ergänzen** bzw. gem. den Angaben zur „Bezeichnung in der MML der FKS“ zu verfahren (Beispiel: „Erwerb des Führerscheins CE mit Vorbesitz C“ → in Spalte C eintragen: 52122_CEmC).

Dies gilt **auch** für die sonstigen Sonderpositionen (siehe hierzu auch die weiteren Erläuterungen):

- Berufspraktische Weiterbildung = 00000_BPW
- Erwerb des Hauptschulabschlusses (ausschließlich) = 00000_HSA
- Erste-Hilfe-Ausbildung (eigenständiger Maßnahmebaustein) = 00000_1Hilfe

Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) mit oder ohne Lernprozessbetreuung sind ausschließlich mit der 5-stelligen Systematikposition 01302 einzutragen.

- In die Spalten „Unterrichtsstunden“, „Praktikumsstunden“, „Gesamtkosten“, „Kosten pro Unterrichtsstunde“ darf **kein Text** eingetragen werden. Das korrekte Ausfüllen dieser Spalten ist für die Auswertung von besonderer Bedeutung, da vor der Datenübernahme an dieser Stelle eine **rechnerische** Plausibilitätsprüfung erfolgt. Diese rechnerische Überprüfung bedeutet nicht, dass der Kostensatz damit als angemessen anzusehen ist! **Bitte also die Eintragungen auf rechnerische Richtigkeit in jedem Fall überprüfen, da die Liste ansonsten zur Überarbeitung zurückgesendet werden muss.**

  Unterrichtstunden (Spalte E):

  Bitte nur die Unterrichtsstunden der Maßnahme/des Maßnahmebausteins (Stunden, in die alle Kosten einzurechnen sind) eintragen. In der Anzahl der Unterrichtstunden dürfen keine Praktikumsstunden enthalten sein. Bei Maßnahmen mit individueller Verweildauer tragen Sie bitte die Regelverweildauer ein. Bitte nur einen Wert in Stunden ohne Zusätze eintragen (z.B. 100 oder 480).

  Gesamtkosten (Spalte G):

  Gesamtkosten sind alle Lehrgangskosten incl. z.B. der Prüfungsgebühren, Lernmittel etc. bezogen auf **einen** Teilnehmer. Bitte nur einen Wert ohne Zusätze eintragen (z.B. 500 oder 2160).

  Kosten pro Unterrichtsstunde (Spalte H):

  Die Gesamtkosten pro Teilnehmer sind in Bezug zu den Unterrichtsstunden pro Teilnehmer zu setzen. Bei individuellen Verweildauern setzen Sie bitte die Kosten entsprechend den Unterrichtsstunden für die Regelverweildauer in Bezug. Bitte auch hier nur einen Wert ohne Zusätze eintragen (z.B. 5 oder 4,5).

3. Inhaltliche Hinweise

- In die MML sind alle **Neuzulassungen von Maßnahmen und Maßnahmebausteinen** einzutragen, das bedeutet jede einzelne Maßnahme und jeder einzelne Maßnahmebaustein ist in eine eigene Zeile mit den entsprechenden Daten einzutragen.
  Einzige Ausnahme: Praktika-Maßnahmebausteine müssen nicht gesondert aufgeführt werden, da sie für die B-DKS-Ermittlung nicht relevant sind (Kostensatz = Null). Sofern sie dennoch vollständigkeitshalber aufgeführt werden, kann auf eine Systematikposition verzichtet werden.
- Ebenso sind **Änderungszulassungen den Kostensatz/UE betreffend**, d.h. bei denen die **Kosten** gegenüber der ursprünglichen Maßnahme- oder Maßnahmebausteinzulassung geändert wurden, in die MML aufzunehmen. Änderungszulassungen aus anderen Gründen, wie z.B. Aufnahme neuer Standorte, sind **nicht** in die MML einzutragen.
- Bitte auf eine **kurze, aber prägnante Beschreibung** der Inhalte der Maßnahme bzw. Maßnahmebausteine achten. Die **konkreten beruflichen** Inhalte sollen aus der Bezeichnung **eindeutig** hervorgehen. Sofern dies allein aus der Bildungszielbezeichnung der Maßnahme/ des Maßnahmebausteins nicht erkennbar ist, sind die beruflichen Inhalte (Schwerpunkte) entsprechend zu beschreiben.
- In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Bildungsziel und Systematikposition inhaltlich zusammenpassen.

Das systematische Verzeichnis der KldB 2010 und das alphabetische Verzeichnis der Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen sowie ausführliche Informationen zur KldB 2010 finden Sie im Internetauftritt der Statistik der BA.

Umfassende Informationen zu Berufen befinden sich in BERUFENET.

Im Hinblick auf die **Kostenzustimmung** finden sich nachfolgend weitere Erläuterungen zum Umgang mit der B-DKS-Tabelle samt Anlagen.

Struktur der neuen B-DKS-Tabelle 2016

In die Ermittlung der B-DKS 2016 sind die von FKS zugelassenen Maßnahmen/Maßnahmebausteine des Kalenderjahres 2015 eingeflossen. Resultierend aus diesem zur Verfügung stehenden Datenmaterial für die jeweiligen Systematikpositionen/Bildungsziele haben sich für die ab **01.06.2016** geltende B-DKS-Haupttabelle einige **Änderungen in der Struktur der Berufsgruppen** bei den zwei, drei- oder fünfstelligen Systematikpositionen oder im Qualifikationsniveau ergeben. Neu ist ein gesonderter Wert für Bildungsziele im Bereich „Industriekletterer/Seilzugtechnik/Baumkletterer“, da es sich hierbei um hochpreisige Spezialmaßnahmen handelt, die vom B-DKS für die Hoch- und Tiefbauberufe nicht abgedeckt werden. Der B-DKS-Wert dieser Systematikposition ist **ausschließlich** für diese Maßnahmen/Maßnahmebausteine zu verwenden.

Bildungsziele, die nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt sind / Schwellenwert

Berufsgruppen bzw. Systematikpositionen, für die **kein B-DKS** ermittelt werden konnte, sind nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt. Es gilt im Hinblick auf die Einhaltung der **Kostenzustimmungspflicht** weiterhin ein so genannter **Schwellenwert**. Hierbei handelt es sich bei der B-DKS-Haupttabelle um den gerundeten Mittelwert über alle in die Auswertung eingeflossenen Helfer- und Fachkraft - bzw. Spezialisten- und Expertendatensätze. Der Schwellenwert ist somit kein B-DKS für die jeweils nicht aufgeführte Systematikposition, sondern stellt nur einen Grenzwert in Bezug auf das Erfordernis der Kostenvorlage dar.

- Helfer/Fachkraft Systematikposition ***** ***1 oder 2 B-DKS = 6,00 €
- Spezialist/Experte Systematikposition ***** ***3 oder 4 B-DKS = 8,00 €

Dieser jeweilige Schwellenwert ist **nur dann anzuwenden**, wenn die **Systematikposition/DKZ** des Bildungsziels **nicht in der B-DKS-Tabelle aufgeführt** ist.

Beispiel:

Bildungsziel „Tierwirt“, Systematikposition/DKZ = 11212. Für diese Berufsgruppe gibt es keinen B-DKS in der Tabelle. Somit greift hier der Schwellenwert ***** *** 1 oder 2 im Hinblick auf die Kostenzustimmung. In die MML ist die Systematikposition 11212 einzutragen.

Der Schwellenwert und die Systematikposition ***** *** 1 oder 2 bzw. 3 oder 4 **kann nicht genutzt werden**, um übergreifende Inhalte abzubilden bzw. Bildungsziele zu vermischen.

Ebenso kann der Schwellenwert bzw. die Systematikposition ***** *** 1oder 2 bzw. 3 oder 4 **nicht** verwendet werden, wenn die Bezeichnung des Bildungsziels nicht explizit in einer Systematikposition der KldB 2010 aufgeführt ist.

Beispiel:

Bildungsziel „Familienlotse“. Die Verzeichnisse der KldB finden keinen Treffer. Dies bedeutet nicht, dass jetzt die Systematikposition *** * 1 oder 2 bzw. 3 oder 4 greift, sondern es muss entsprechend den Inhalten des Bildungsangebots eine passende Systematikposition gesucht werden. Je nach Spezifizierungsgrad/Schwerpunkt können sich bei diesem Beispiel Systematikpositionen der Berufsgruppen 81/82/83 ergeben.

Anlage 1 und Anlage 2 zur B-DKS-Haupttabelle

Eine gesonderte Ermittlungsform erfolgte aufgrund der Vielschichtigkeit und Differenzierung nach Qualifikationsniveau wieder für die Bildungsziele im Bereich **„Schweiß- und Verbindungstechnik“** (Anlage 1) und **„Fahrzeugführung“** (Anlage 2).

Auch hier gilt für Bildungsziele, für die kein B-DKS-Wert ermittelt werden konnte, ein entsprechender Schwellenwert. Soweit es sich um einen Schwellenwert handelt, ist dieser in der jeweiligen Anlage der Tabelle mit # gekennzeichnet.

Zu Anlage 1 (Schweiß- und Verbindungstechnik):

Die Tabelle weist **neu** einen gesonderten Wert für die **Fachkraft** im Bereich der Schweiß- und Verbindungstechnik **„24442“** aus, analog des Wertes für Spezialist/Experte. Dies soll zur besseren Unterscheidung bzw. Abgrenzung zu dem Wert für die sonstigen Schweißverfahren beitragen. Der Wert dient ausschließlich für Weiterbildungen/Spezialisierungen mit schweißtechnischen Inhalten auf Fachkraftniveau.

Beispiele: Fachwerkstatt Schweißen mit verschiedenen Schweißverfahren, Fachkraft Schweißtechnik, Internationaler Schweißer mit Prüfung, Fachlehrgang Metallverarbeitung – Schweißtechnik.

Er gilt bspw. aber **nicht** für Umschulungen oder berufsanschlussfähige Teilqualifikationen in folgenden Ausbildungsberufen: Fachkraft für Metalltechnik – Fachrichtung Konstruktionstechnik oder Konstruktionsmechaniker, korrekte DKZ lt. KldB ist hier die „24412“ sowie für den Anlagenmechaniker die „34342“.

Die Systematikposition **24422_S** (sonstige Verfahren) ist nur zu verwenden, wenn es sich um einzelne **schweißtechnische Verfahren** handelt, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Beispiele: Kunststoffschweißen, Weich- und Hartlöten, Laserschneiden, Betonstahlschweißen

Zu Anlage 2:

Die beiden Systematikpositionen 52122_S und 52132_S (Güter-/Personenverkehr – Sonstiges) gelten für Maßnahmen/Maßnahmebausteine, deren Inhalte keiner anderen aufgeführten Systematikposition der Anlage 2 zuzuordnen sind.

Beispiele: Maßnahmebausteine mit reinen Theoriephasen wie Fachkunde oder Grundwissen für Kraftfahrer.

Bei den Maßnahmen/Maßnahmebausteinen zum Erwerb der Führerscheine bzw. gem. BKrFQG/BKrFQV wurde der B-DKS auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer (Theorie, Fahrpraxis, Prüfung etc. einschl. eines prozentualen Aufschlages) ermittelt. Daher gilt für diese Maßnahmen der jeweilige B-DKS-Wert immer in Verbindung mit der jeweiligen Dauer.

In Bezug auf das Erfordernis der Kostenzustimmung bedeutet dies:

Wenn ein Wert (entweder die Dauer oder der Kostensatz) oder beide Werte überschritten werden, bedarf es der Kostenzustimmung.

Beispiel:

Bildungsziel	Geplante U-Stunden	vorgesehener Kostensatz		Dauer gem. B-DKS-Tabelle	B-DKS	Kostenzustimmung erforderlich
Erwerb FS-Klasse D bei Vorbesitz C > 2 Jahre	105	35 €		108	33,19 €	ja
	120	33 €				ja
	120	35 €				ja
	105	33 €				nein

Führerschein Klasse B

Für den Erwerb des Führerscheins Klasse B gibt es in der Anlage 2 zur **Fahrzeugführung keine Systematikposition/keinen B-DKS** bzw. Schwellenwert. Hierzu sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Erwerb des Führerscheins Klasse B ist **keine berufliche Weiterbildung** im Sinne der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III, da nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden. Er ist grundsätzlich dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen/Maßnahmebausteine, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb des Führerscheins Klasse B dienen, können daher nicht für die Weiterbildungsförderung zugelassen werden.

Sollen aber nicht berufsbezogene Inhalte wie der Führerschein Klasse B in einer Maßnahme/einem Maßnahmebaustein enthalten sein, müssen sie unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des Bildungsziels sein. Überwiegt hierbei die Vermittlung weiterer berufsbezogener Inhalte und ist der Erwerb des Führerscheins Klasse B für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig - dies kann z.B. bei Maßnahmen/Maßnahmebausteinen im mobilen Pflege- oder Dienstleistungsbereich möglich sein – könnte eine Zulassung erfolgen.

Maßgebend für die Zuordnung zum **B-DKS** ist der Anteil der **berufsbezogenen Inhalte**, d.h. die Maßnahme/der Maßnahmebaustein ist dieser **berufsfachlichen Systematikposition** zuzuordnen, die sich

ohne den Erwerb des Führerscheins Klasse B ergibt, also z.B. einer Systematikposition aus dem Pflege- oder Dienstleistungsbereich.

Berufspraktische Weiterbildungen

Definition:

Berufspraktische Weiterbildungen (BPW) zielen darauf ab, **überwiegend durch betriebliche Praktika** die Wiedereingliederungschancen besonderer Zielgruppen (z.B. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrende) zu verbessern. In den Unterrichtsphasen werden **berufsübergreifende Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie i.d.R. niedrigschwellige (Helferniveau) berufsfachliche Grundlagenkenntnisse** vermittelt, die Einblicke in mehrere Berufsfelder geben sollen. Der Unterricht dient somit einer grundlegenden Orientierung, die durch die Praktikumsphasen ergänzt und gefestigt werden soll. Im Verhältnis Unterricht/Praktikum überwiegen die betrieblichen Praktikumsphasen. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen mit feststehendem Verlauf, die von den Teilnehmenden durchgehend absolviert werden. Sofern z.B. viele oder sehr unterschiedliche Berufsfelder abgedeckt werden, die nicht für alle Teilnehmenden geeignet bzw. erforderlich sind, kann eine BPW (sowohl Unterricht als auch Praktika) auch aus einzeln zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehen.

Zuordnung zur Systematikposition:

Bei Maßnahmen mit feststehendem Verlauf und verschiedenen Berufsfeldern erfolgt i.d.R. die Zuordnung zur Systematikposition **00000_BPW**. Bei einer modularen Zulassung sind nur die Maßnahmebausteine, die berufsübergreifende Kenntnisse (einschl. Schlüsselqualifikationen) beinhalten, dieser Systematikposition zu zuordnen. Alle Maßnahmebausteine mit berufsfachlichen Inhalten der verschiedenen Berufsfelder sind der Systematikposition der jeweiligen Berufsgruppe (Helferniveau) zu zuordnen.

Erste-Hilfe-Ausbildung/Maßnahmebaustein

Sofern es sich um eine Ausbildung in Erster Hilfe analog § 19 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung handelt, kann diese Ausbildung als FbW i.S. § 180 SGB III angesehen werden. Eine derartige Ausbildung ist darüber hinaus nicht nur im Bereich der Führerscheine erforderlich, sondern ist auch in anderen beruflichen Bereichen eine Voraussetzung bzw. ein verwertbarer Bestandteil beruflicher Tätigkeit. Eine Zulassung als eigenständiger Maßnahmebaustein ist somit möglich. Ein B-DKS für dieses Bildungsziel wurde neu in die Haupttabelle aufgenommen. In die MML sind diese Maßnahmebausteine mit **00000_1Hilfe** einzutragen.

Fremdsprachenkenntnisse (berufsbezogen)

Maßnahmen/Maßnahmebausteine, die berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse vermitteln, sind ausnahmslos der Systematikposition **71412** zuzuordnen (die KldB 2010 bietet hier anderweitig keine entsprechende Berufsgruppe). Die Bildungszielbezeichnung (in der MML) muss allerdings die zu vermittelnden jeweiligen fremdsprachlichen Inhalte entsprechend darstellen.

Beispiele: "Englisch für den Beruf", "Wirtschaftsenglisch mit LCCI-Zertifikat", "Spanisch für Hotel-Gaststättenberufe", "Englisch für technische Berufe". (Die Auflistung ist nicht abschließend!)

Hauptschulabschluss

Maßnahmen, die einen Hauptschulabschluss beinhalten, sind immer der Systematikposition zuzuordnen, die sich aus der Zuordnung der **berufsbezogenen** Inhalte ergibt. Handelt es sich um eine Maßnahme, die **ausschließlich** den Erwerb des Hauptschulabschlusses vermittelt, gilt der neue B-DKS in der Haupttabelle. In die MML sind diese Maßnahmen mit **00000_HSA** einzutragen.

Maßnahmen für Rehabilitanden

Im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens gem. §§ 81 ff SGB III können lediglich Rehabilitanden, für die allgemeine Leistungen gem. § 115 SGB III erbracht werden, gefördert werden. Dies bedingt eine Maßnahmezulassung gem. §§ 179, 180 SGB III und bei Überschreiten des B-DKS, die Kostenzustimmung.

Übungsfirmen / Übungswerkstätten

Definition:

Übungsfirmen, -werkstätten oder -einrichtungen sind simulierte Unternehmen, die die reale Arbeitswelt widerspiegeln. Solche Firmen arbeiten wie wirkliche Unternehmen. Sie werden als Teil des Unterrichts von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgebaut und betrieben. Sie sind somit sehr praxisorientiert und auf individuelle Qualifizierungsinhalte des Einzelnen abgestellt (laufender Einstieg, individuelle Verweildauer).

Übungsfirmen im kaufmännischen Bereich handeln mit anderen Übungsfirmen in einer simulierten Geschäftswelt. Waren und Dienstleistungen, die in diesem simulierten Marktumfeld gehandelt werden, sind fiktiv. Allerdings müssen alle getroffenen Entscheidungen und Handlungen mit denen der realen Geschäftswelt standhalten.

In den Übungswerkstätten werden in dieser Form Inhalte aus dem gewerblich-technischen Bereich vermittelt.

Als sonstige Übungseinrichtungen werden derartige Maßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe oder auch im Gesundheits- oder Pflegebereich bezeichnet.

Die Zuordnung zur Systematikposition richtet sich nach dem jeweiligen berufsfachlichen Schwerpunkt.